

- die Europäische Zentralbank zu verurteilen, ihm zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens einen Betrag von 5 000 Euro zu zahlen;
- der Europäischen Zentralbank die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beantragt mit der vorliegenden Klage die Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 2. September 2009, mit der ihm der Zugang zu den Datenbanken, die zwischen 1999 und 2009 die Erstellung von Berichten über die Einstellung und die Mobilität des Personals ermöglichten, verweigert wurde, um den er im Rahmen der Vorbereitung seiner Doktorarbeit ersucht hatte, sowie den Ersatz des ihm durch die Verzögerung bei der Abfassung seiner Arbeit entstandenen Schadens.

Er stützt seine Klage darauf, dass die Begründung für die Weigerung, ihm Zugang zu den fraglichen Dokumenten zu gewähren, rechtswidrig sei, weil die geltend gemachten Ausnahmen nicht näher erläutert worden und im Beschluss EZB/2004/3 der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank⁽¹⁾, der zur Durchführung der Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽²⁾ ergangen sei, nicht vorgesehen seien; sie beruhe auf der irrigen Annahme, dass die in Datenbanken in elektronischer, nicht ausgedruckter Form enthaltenen Daten kein „Dokument“ seien. Schließlich sei die Europäische Zentralbank nicht berechtigt, ihm Schwierigkeiten, die Dokumente verfügbar zu machen, entgegenzuhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 80, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 145, S. 43.

Klage, eingereicht am 19. Oktober 2009 — Oyster Cosmetics/HABM — Kadabell (OYSTER COSMETICS)

(Rechtssache T-437/09)

(2010/C 11/60)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Oyster Cosmetics SpA (Castiglione delle Stiviere, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Perani und P. Pozzi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Kadabell GmbH & Co. KG (Lenzkirch, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. August 2009 in der Sache R 1367/2008-1 aufzuheben;
- den gegnerischen Verfahrensbeteiligten die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „OYSTER COSMETICS“ für Waren der Klasse 3.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „KADUS OYSTRA AUTO STOP PROTECTION“ für Waren der Klasse 3.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer fälschlich festgestellt habe, dass Verwechslungsgefahr zwischen den betreffenden Gemeinschaftsmarken bestehe.

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2009 — Purvis/Europäisches Parlament

(Rechtssache T-439/09)

(2010/C 11/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: John Robert Purvis (Saint-Andrews, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 9. März und 1. April 2009 insofern für rechtswidrig zu erklären, als sie das zusätzliche Altersversorgungssystem ändern und die besonderen Zahlungsmodalitäten des zusätzlichen Ruhegehalts der Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten des Parlaments, die diesem Altersversorgungssystem freiwillig beigetreten sind, beseitigen;
- die Entscheidung des Parlaments vom 7. August 2009, mit der es abgelehnt wird, 25 % des Ruhegehalts des Klägers in Form einer Kapitalleistung zu zahlen, für nichtig zu erklären;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die in Ausführung der Regelung betreffend das zusätzliche (freiwillige) Altersversorgungssystem in Anlage VIII der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in der durch Entscheidung des Parlaments vom 9. März 2009 geänderten Fassung ergangene Entscheidung des Parlaments vom 7. August 2009, mit der der Antrag des Klägers, ihm seine zusätzliche Altersversorgung ab August 2009 zum Teil (25 %) in Form einer Kapitalleistung und zum Teil in Form einer Rente zu zahlen, abgelehnt wird.

Der Kläger stützt seine Klage in der Sache auf vier Rügen:

- Verletzung seiner erworbenen Rechte und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes;
- Verletzung der allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit;
- Verstoß gegen Art. 29 der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, wonach die Quästoren und der Generalsekretär über die Auslegung und die strikte Anwendung dieser Regelung wachen;
- Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben bei der Durchführung der Verträge und Nichtigkeit der reinen Willensklauseln.

Klage, eingereicht am 4. November 2009 — Agriconsulting Europe SA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache T-443/09)

(2010/C 11/62)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Agriconsulting Europe SA (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone, R. Sciaudone und A. Neri)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- die Kommission zur Leistung von Schadensersatz zu verurteilen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin des vorliegenden Rechtsstreits ist ein führendes Beratungsunternehmen auf dem Gebiet der Projektabwicklung und technischen Unterstützung bei internationalen Entwicklungsprojekten. Sie ficht die Entscheidung der Kommission an, das Angebot des von ihr geleiteten Konsortiums im Vergabeverfahren zu Los Nr. 11 der Ausschreibung EuropeAid/127054/C/SER/multi (ABl. S 128 vom 4. Juli 2008) nicht unter die sechs wirtschaftlich günstigsten Angebote einzustufen und für dieses Los anderen Bietern den Zuschlag zu erteilen.

Die Klägerin macht folgende Klagegründe geltend:

- Verfälschung von Tatsachen und Beweisen. In der angefochtenen Entscheidung sei das Angebot der Klägerin unter der Annahme zurückgewiesen worden, die „Exklusivitätserklärungen“ dreier Experten, die diese in ihren Angeboten abgegeben hätten, seien auch im Rahmen anderer Angebote abgegeben worden und seien daher bei der Angebotsprüfung nicht zu berücksichtigen. Diese Schlussfolgerung sei fehlerhaft, da nicht berücksichtigt worden sei, dass die Experten erklärt hätten, einige der genannten Erklärungen seien unwirksam oder schlicht gefälscht;
- fehlerhafte Auslegung der aus dem Verstoß gegen die „Exklusivitätserklärung“ zu ziehenden Rechtsfolgen und Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, da die Beklagte die für die Unterfertigung mehrerer Exklusivitätserklärungen vorgesehene Sanktion bei allen Angeboten verhängt habe, ohne die Rolle und den Verantwortungsbereich der jeweiligen Gesellschaft oder des jeweiligen Experten zu berücksichtigen;
- Verstoß gegen Rechtsvorschriften, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die Beklagte nicht von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht habe, bei einer einen Teil des Angebots betreffenden Mehrdeutigkeit um Klarstellung zu ersuchen, bevor Mängel festgestellt würden, die zur Unwirksamkeit eines Angebots führen könnten.